jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/19 94/12/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §6 Abs1;
RGV 1955 §6 Abs3;

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen für die Benützung bestimmter Verkehrsmittel (hier: Flugzeug) nach § 6 Abs 1 letzter Satz RGV nicht gegeben, so kommt dem Vorbringen des Beamten, dem Dienstgeber seien durch die Benützung des Flugzeuges Ausgaben erspart geblieben, im Hinblick auf den Ersatz der Reisekosten keine Bedeutung zu. Wurde der Beamte mit Dienstauftrag von Innsbruck nach Wien beordert, liegt darin kein Ausnahmefall des § 6 Abs 1 dritter Satz RGV, der die Benützung eines Flugzeuges rechtfertigte (hier: die Nachtfahrt mit der Bahn erlaubte die Einhaltung des gesetzten Termins in Wien).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120249.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at